

Gesetz,

die Vermessung der Waldungen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Finden sich zur Zeit, wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordnete stückweise Vermessung aller Liegenschaften in einer Gemarkung vollzogen werden soll, in derselben Waldungen vor, rücksichtlich welcher die §§. 31 und 88 des Forstgesetzes über Aussteinerung und Vermessung der Waldungen noch nicht zum Vollzuge gekommen sind, so ist die Staatsbehörde befugt, diese Waldungen alsbald nach Erforderniß vermarken und gleichzeitig mit den übrigen Liegenschaften der Gemarkung vermessen und in Plan legen zu lassen.

Die Kosten hiefür sind von den betreffenden Waldeigenthümern nach Maaßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. dieses Monats, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecknezes betreffend, zu erheben.

Art. 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M., Nr. 504, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände über deren Zustimmung zu dem